

Textliche Festsetzung:

Bei dem Erweiterungsbau der Gemeinbedarfsfläche Altenheim sind in den Aufenthaltsräumen Schallschutzfenster der Klasse 3 nach VDI 2719 mit schallgeschützten Lüftungseinrichtungen auf den der Lärmquelle (Tennisanlage) zugewandten Gebäudefronten, bei den übrigen Gebäudefronten der Klasse 1 einzubauen, so daß im Innern dieser Räume bei geschlossenen Fenstern ein Schallpegel von 50 dB(A) am Tage und 35 dB(A) in der Nacht nicht überschritten wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Hinweis:

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28. September 1982." (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 1.10.1982.)